



**Verfügung Nr. 194**

vom 11. Januar 2011 KIGA/EP

## **Verordnung über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften**

### **Festlegung der Daten für Saisonverkäufe im Jahr 2011**

#### **I.**

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 6 des eidgenössischen Arbeitsgesetzes (ArG) wurde am 1. September 2008 die kantonale Verordnung über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften in Kraft gesetzt. Im Zuge der Revision der Ruhetagsgesetzgebung fanden die Bestimmungen über den Sonntagsverkauf Eingang in das überarbeitete Ruhetagsgesetz sowie in die angepasste Ruhetagsverordnung. Die kantonale Verordnung vom 1. September 2008 über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften wurde zugunsten der Inkraftsetzung der neuen Ruhetagsgesetzgebung per 1. Januar 2011 aufgehoben.

Gemäss § 7 des Ruhetagsgesetzes dürfen an vier Sonntagen pro Kalenderjahr Angestellte im Detailhandel ohne Bewilligung eingesetzt werden. Neben zwei Adventsverkäufen dienen zwei Sonntage dem Saisonverkauf. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt gemäss § 8 Abs. 1 des Gesetzes jährlich zwei bewilligungsfreie Sonntage für die Saisonverkäufe, wobei der Wirtschaftskammer Baselland sowie dem Gewerkschaftsbund Baselland ein Vorschlagsrecht zustehen (§ 8 Abs. 2 Ruhetagsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 1 Ruhetagsverordnung).

#### **II.**

Mit gemeinsamem Schreiben vom 4. November 2010 der Wirtschaftskammer Baselland und des Gewerkschaftsbundes Baselland gingen Terminvorschläge zur Bestimmung der Saisonverkaufsdaten im Jahr 2011 ein. Mit Eingabe vom 23. Dezember 2010 wurden diese Vorschläge ergänzt durch eine Zuordnung von jeweils zwei Daten nach Gemeindegebiet, wobei bei der Datenauswahl entsprechende Präferenzen der ortsansässigen Gewerbevereine miteinbezogen wurden.


Unter Berücksichtigung des paritätisch ausgeübten Vorschlagsrechts und in Beachtung von regionalen Unterschieden legt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion folgende Daten für die Durchführung von Saisonverkäufen im Jahr 2011 fest:

- ://: 1. Grundsätzlich dürfen im Kanton Basel-Landschaft an folgenden sechs Daten Saisonverkäufe an Sonntagen mit bewilligungsfreier Beschäftigung von Arbeitnehmenden stattfinden:
- Sonntag, 27. März 2011,
  - Sonntag, 03. April 2011,
  - Sonntag, 29. Mai 2011,
  - Sonntag, 19. Juni 2011,
  - Sonntag, 04. September 2011,
  - Sonntag, 06. November 2011.
2. Pro Gemeindegebiet dürfen maximal zwei Sonntagsverkäufe in Anspruch genommen werden. Die Zuordnung der jeweils zwei Saisonverkaufsdaten nach Gemeindegebiet findet sich in den im Anhang aufgeführten Zusammenstellungen. Die Anhänge 1 und 2 sind integrierte Bestandteile dieser Verfügung.
3. Die Verkaufsgeschäfte müssen sich nach den für ihre Standortgemeinde festgelegten Daten zur Durchführung der Saisonverkäufe richten: Individuell angesetzte Sonntagsöffnungen mit der Beschäftigung von Angestellten sind nicht möglich und werden nicht bewilligt.
4. Die arbeitsgesetzlichen Vorschriften zur vorübergehenden Sonntagsarbeit sind einzuhalten. So ist etwa ein Lohnzuschlag von 50% zu entrichten und den betroffenen Arbeitnehmenden bei Arbeitseinsätzen von über fünf Stunden in der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein Ersatzruhetag zu gewähren.
5. Diese Verfügung wird im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, die Angaben der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der Beschwerde führenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Ebenso ist der Beschwerde eine Kopie der angefochtenen Verfügung beizulegen. Das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist grundsätzlich kostenpflichtig (§ 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988).

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND  
GESUNDHEITSDIREKTION**



Peter Zwick, Regierungsrat

Beilagen:

- Gewählte bewilligungsfreie Saison-Sonntagsverkäufe 2011, Anhang 1
- Baselbieter Gewerbe- und Industrievereine (mit Einzugsgebieten), Anhang 2

Verteiler:

- KIGA Baselland, Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln

Kopie zur Kenntnis an:

- Wirtschaftskammer Baselland, Altmarktstrasse 96, 4410 Liestal
- Gewerkschaftsbund Baselland, Rathausstrasse 28, Postfach 388, 4410 Liestal